

Rechtsformen für Netzwerker – Impuls und Diskussion von Beispielen aus den Regionen



Michael Friebe
Steuerberater

Kanzlei friebe & partner
Tel. 0911 • 9 33 66 9-0

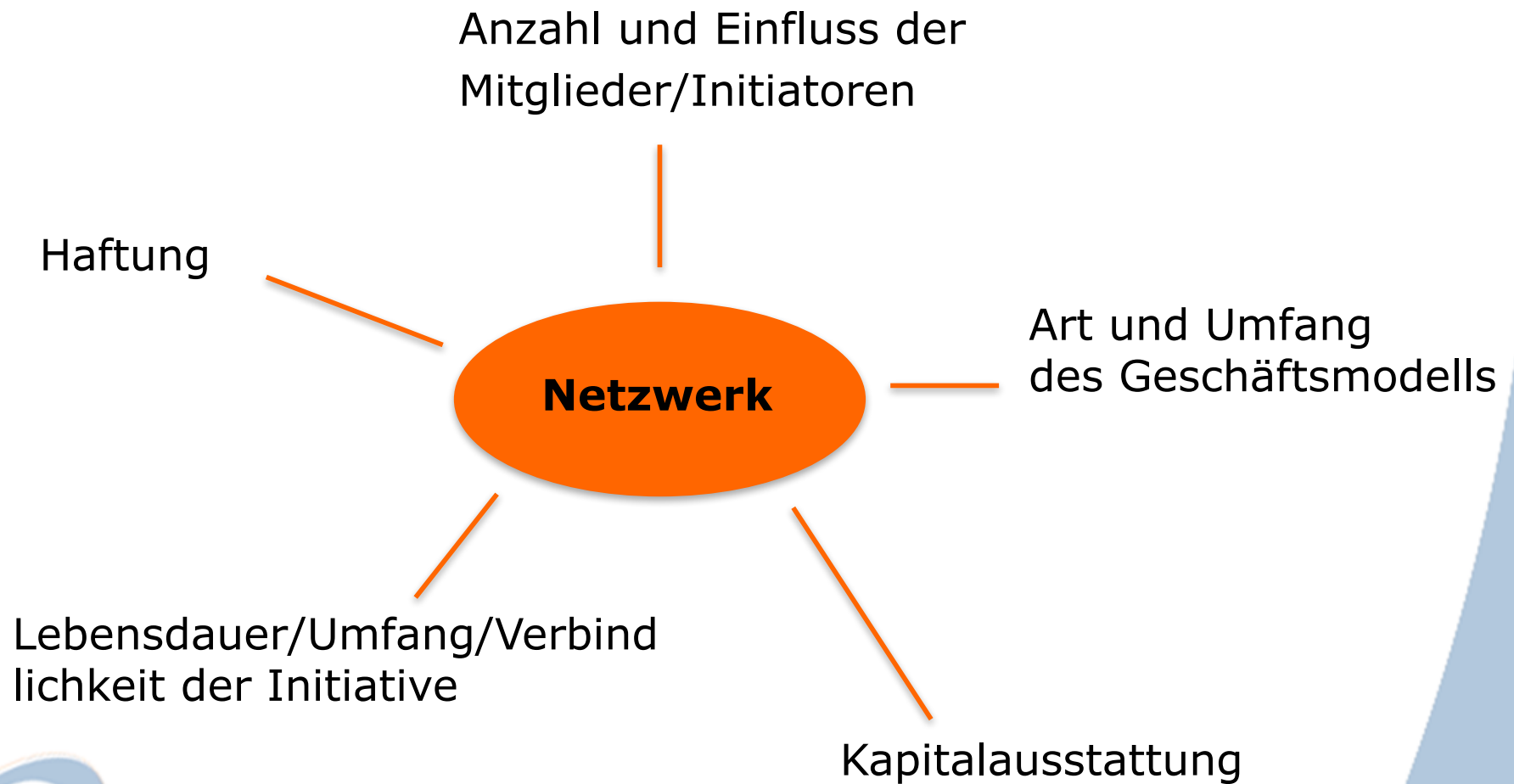
friebe@fp-steuern.de
www.fp-steuern.de

AGENDA

- I. Welche Faktoren beeinflussen die Rechtsformwahl?
- II. Wie setzt sich das Geschäftsmodell eines Netzes zusammen?
 - a. Welche Leistungen sollen (von wem) erbracht werden?
 - b. Wie sollen die Netzwerkaufgaben finanziert werden?
- III. Ausgewählte Netzformen
 - a. Übersicht ausgewählter Netzformen
 - b. Der eingetragene (gemeinnützige) Verein
 - c. Die eingetragene (gemeinnützige) Genossenschaft
 - d. Die (gemeinnützige) GmbH
- IV. Beispiele bestehender Netzwerke in der Region
 - a. Kompetenznetz-medicus e.V.
 - b. care:bayreuth Holding gGmbH
- V. Auswahl einer geeigneten Rechtsform am Beispiel „QuartiersNETZ“



I. Welche Faktoren beeinflussen die Rechtsformwahl?



II. Wie setzt sich das Geschäftsmodell eines Netzes zusammen?

a. Welche Leistungen sollen (von wem) erbracht werden?

Außen:

- Entgeltliche/unentgeltliche Dienstleistungen
- Werkverträge
- Handel
- (Verbindliche) Interessenvertretung/Information/Marktauftritt
- Auftragsvermittlung

Innen:

- Koordination der Netzwerkmitglieder und –aufgaben
- Verwaltung von Netzwerkressourcen



II. Wie setzt sich das Geschäftsmodell eines Netzes zusammen?

b. Wie sollen die Netzwerkaufgaben finanziert werden?

- (Profitabler) Verkauf von Dienstleistungen
- Einmalige oder dauerhafte Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Mittel
- Mittel der Krankenkassen (z.B. aus Selektivverträgen)
- Unentgeltliche Sachbeiträge der Mitglieder
- Sponsoring



III. Ausgewählte Netzformen

a. Übersicht ausgewählter Netzformen

Kooperationsvertrag	Kapitalgesellschaft	Verein	Genossenschaft
Privatrechtliche Vereinbarung	gewerbliche GmbH	eingetragener Verein	eingetragene Genossenschaft
	gemeinnützige GmbH	gemeinnütziger Verein	gemeinnützige Genossenschaft



III. Ausgewählte Netzformen

Grundsatz:

Rechtsformen können der Entwicklung eines Netzes angepasst werden!

Beispiel:

Ein eingetragener Verein kann in eine Genossenschaft umgewandelt werden. Einzelne Bereiche können auch in Tochter-Kapitalgesellschaften ausgegliedert werden.



III. Ausgewählte Netzformen

b. Der eingetragene (gemeinnützige) Verein

- Der eingetragene Verein ist eine juristische Person und besitzt Rechtsfähigkeit.
- Der Verein ist einfach zu gründen, lässt sich grundsätzlich einfach verwalten und kann auch wieder ohne viel Aufwand beendet werden.
- Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Es gibt keine Gewichtung durch unterschiedliche Kapitalanteile!
- Für die „erste“ Entwicklungsstufe eines Netzes ist dies oftmals eine sehr praktikable Rechtsform, insbesondere für ideelle Aktivitäten

III. Ausgewählte Netzformen

- Unterschiedliche Aktivitäten können jedoch sehr schnell zu einer „schwerfälligen“ Komplexität führen!

Vereinsstruktur:

- Steuerfreier ideeller Bereich = unentgeltliche, satzungskonforme Tätigkeit
z.B. echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, öffentliche Zuschüsse
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14, 64 AO)
Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist jede nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erlangt werden (ausgenommen: eigene Vermögensverwaltung § 14 Abs.3 AO)

III. Ausgewählte Netzformen

- Zweckbetrieb (§§ 65-68 AO)
= Sonderfall eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Voraussetzung: Der Zweckbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erzielt werden können.

Folge: Keine Ertragsteuerpflicht, ermäßigter Steuersatz, voller Vorsteuerabzug

Beispiel: Blutspenden(-verkauf) bei der DRK; spezieller Zweckbetrieb (§ 66 AO): Einrichtung der Wohlfahrtspflege

III. Ausgewählte Netzformen

c. Die eingetragene (gemeinnützige) Genossenschaft

- Die Genossenschaft ist ein wirtschaftliches Unternehmen, ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- Zweck ist die Förderung der Mitglieder (z.B. Vermarktung von Dienstleistungen und Produkte).
- Die Genossenschaft hat Kaufmannseigenschaft.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es erfolgt keine Gewichtung anhand des eingebrachten Kapitals.



III. Ausgewählte Netzformen

c. Die eingetragene (gemeinnützige) Genossenschaft

- Großer Einfluss des Managements.
- Es besteht jedoch eine starke Bindung an den gewählten Selbsthilfeszweck.
- Der Verwaltungsaufwand (z.B. Prüfungspflicht) ist sehr hoch und daher für kleinere Zusammenschlüsse selten sinnvoll.

III. Ausgewählte Netzformen

d. Die (gemeinnützige) GmbH

- Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter (ebenfalls a-c)
- Klare, innere Organisationsstruktur, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgt
- Bilanzierungspflicht, d.h. klare kaufmännische Grundsätze
- Vergütung des (hauptgeschäftlichen) Geschäftsführers

III. Ausgewählte Netzformen

d. Die (gemeinnützige) GmbH

- „Einfacher“ Zugang für Netzwerkpartner
- Einflussnahme der Gesellschafter auf die Geschäftstätigkeit
- Keine strenge Trennung von Zweck- und Geschäftsbetrieb
- Vollumfängliche Gemeinnützigkeit (z.B. Ausstellen von Spendenbescheinigungen)

IV. Beispiel bestehender Netzwerke in der Region

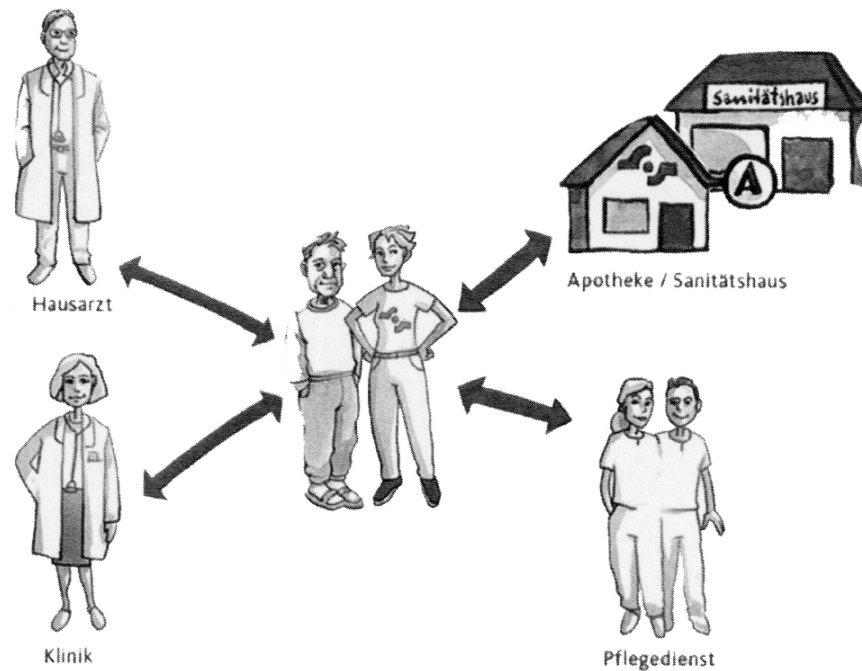
a. Kompetenznetz Medicus e.V.

- Zusammenschluss von Partnern, die im Gesundheitswesen tätig sind (Steuerberater, Privatärztliche Verrechnungsstelle, Personalberater, Banken, Rechtsanwälte)
- **Ziel:** Marktplatz für Dienstleistungen, die rechtlich selbständig von den Mitgliedern erbracht werden
- **Maßnahmen:** Veranstaltung für Ärzte, Fortbildung für Praxismanager, Medicus-Magazin, Infoveranstaltung bei Ärztekongressen
- Finanzierung durch laufende Mitgliedsbeiträge
- Geschlossener, kleiner Mitgliederkreis

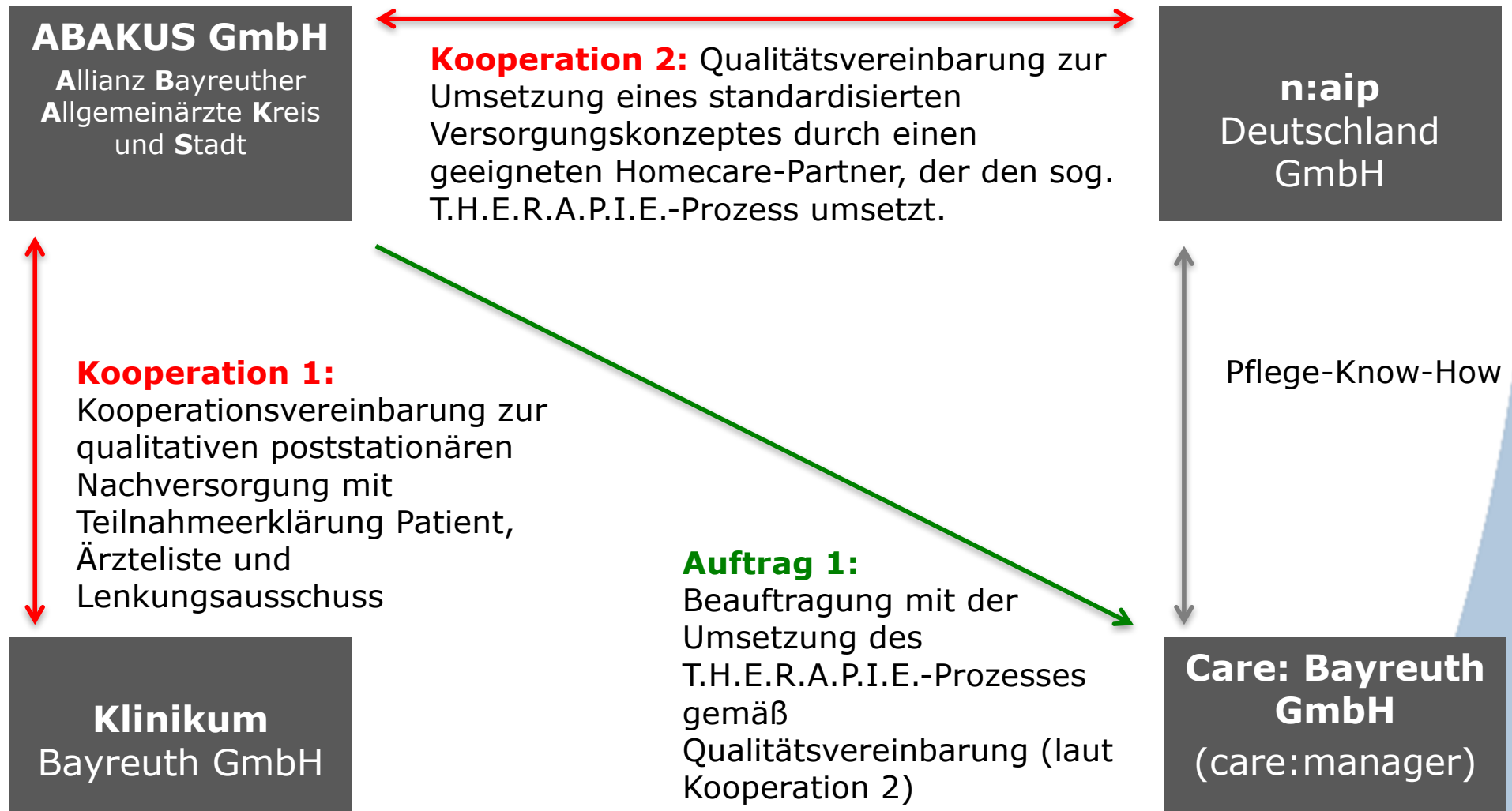
IV. Beispiel bestehender Netzwerke in der Region

b. care:bayreuth Holding gGmbH

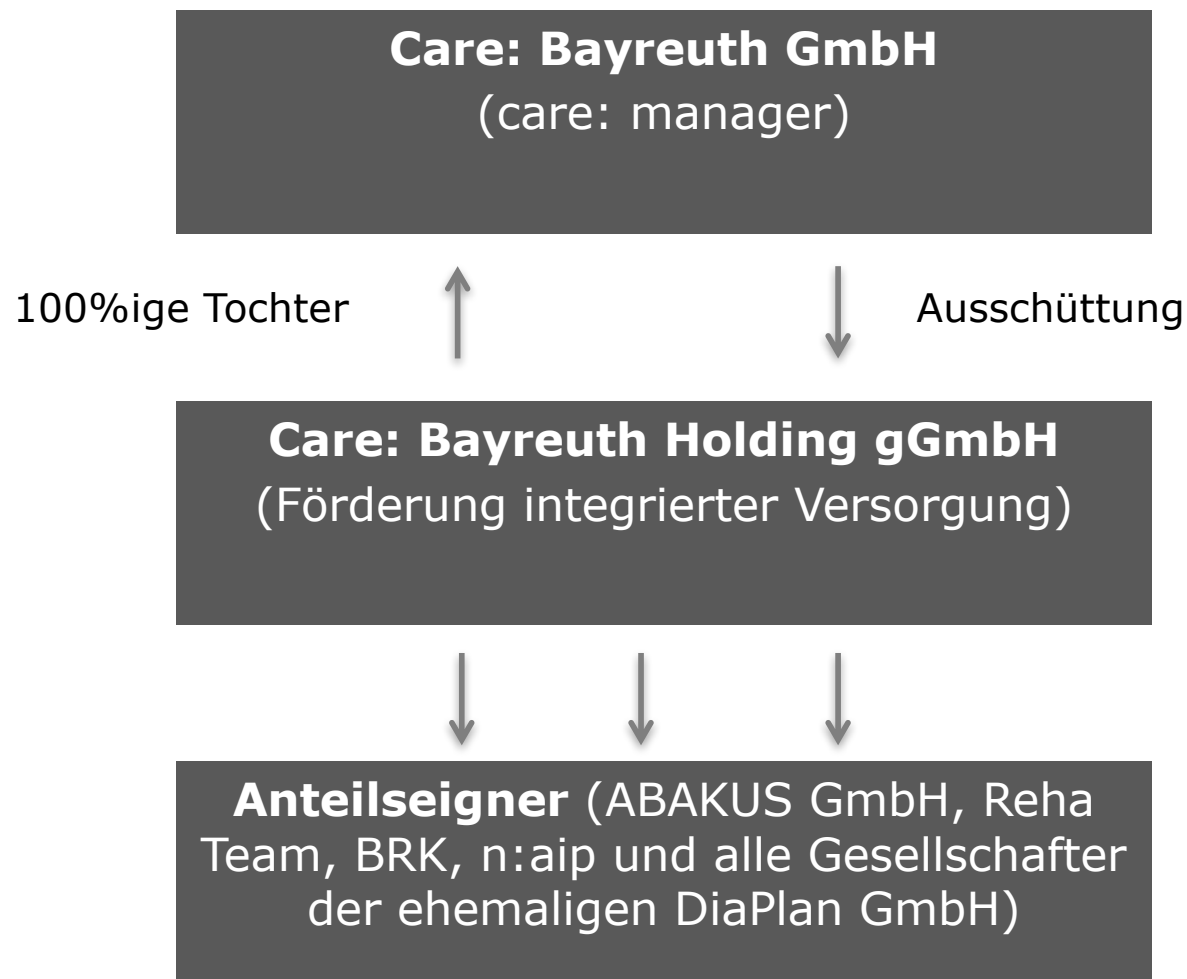
- Beispiel für eine gemeinnützige GmbH zur Förderung der integrierten Versorgung



IV. Beispiel bestehender Netzwerke in der Region



IV. Beispiel bestehender Netzwerke in der Region



V. Auswahl einer geeigneten Rechtsform am Beispiel QuartiersNETZ

- **Zweck:** Ausbildung von sog. Technikbotschafter in Kooperation mit der örtlichen Volkshochschule für Ehrenamtliche und als Zusatzangebot für Pflegekräfte
- Beratungsstelle in den Quartieren (Techniktreff) und durch Hausbesuche
- Zugang zu regionalen Anbietern häuslicher Hard und Software Lösungen



V. Auswahl einer geeigneten Rechtsform am Beispiel QuartiersNETZ

- Finanzierung durch Kursgebühren und Subventionierung bei den Ehrenamtlichen
- Alternative Finanzierungsmodelle: Sponsoring, Spenden, Krankenkassen
- Heterogene Akteure (Schule, Pflegedienst, Privatpersonen, Unternehmen, Altenheim)



Michael Friebe
Steuerberater

Kanzlei friebe & partner
Tel. 0911 • 9 33 66 9-0

friebe@fp-steuern.de
www.fp-steuern.de